



Antrag

Vorlage: AT/0153/2018		Datum: 17.09.2018	
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az.:	
Betreff:			
Ergänzungsantrag der CDU-Ratsfraktion zu BV/0756/2018 - Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz; Einwendungen der Stadt Koblenz im Rahmen der Offenlage			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Koblenz macht sich Beschlussentwurf und Begründung der BV/0756/2018 – Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz; Einwendungen der Stadt Koblenz im Rahmen der Offenlage - zu eigen und beantragt, der Stadtrat möge folgenden Änderungs- und Ergänzungsantrag beschließen

1. Die Begründung der Beschlussvorlage (beginnend mit dem zweiten Abschnitt) und die hier folgenden Begründungen sind den schriftlichen Einwendungen in dem Offenlageverfahren hinzuzufügen.
2. Ziffer 1 wird wie folgt um die Sätze 3 und 4 ergänzt:
„Mit der beabsichtigten Rechtsverordnung wird in konkrete und verfestigte Planung der Stadt Koblenz eingegriffen, auf deren Grundlage eine nahezu vollständige Bebauung erfolgt ist und gewerbliche und industrielle Nutzungen erfolgen. In diesem Sinne betroffen ist die Stadt Koblenz u.a. in ihren Bebauungsplänen 22, 36, 40 und 78; die Bebauungspläne 22, 36 und 40 setzen Industriegebiet bzw. Sondergebiet Hafen sowie der Bebauungsplan 78 Gewerbegebiet fest.“
3. Ziffer 2 Satz 2 der Beschlussvorlage BV/0756/2018 wird geändert und erhält folgende Fassung:
„Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten entsprechend den vorhandenen Nutzungen in den Schutzzonen IIIA und IIIB nicht generell verboten wird und nicht unter den Vorbehalt des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde gestellt wird.“

Denn:

Die Stadt Koblenz ist bereits gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Z 65 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (RROP 2017) lautet:

Bei diesem baugesetzlichen Anpassungsgebot gibt es keine Abwägungsspielräume. Ein Vorbehalt des Einvernehmens ist aufgrund dieser Zielvorgabe deshalb sachlich nicht erforderlich und ohne Bindung an Voraussetzungen, unter denen das Einvernehmen erteilt wer-

den muss, ein unverhältnismäßiger Eingriff nicht nur in die Planungshoheit der Stadt, sondern auch in die Mandate der gewählten Stadträte.

4. In Ziffer 5 wird das Wort „sollte“ ersetzt durch „muss“.

Denn:

In Gebieten nach § 34 BauGB ist auch ohne Bebauungsplan eine bauliche Entwicklung möglich. Fehlentwicklungen können nur durch einen Bebauungsplan verhindert werden. Es wäre für den Grundwasserschutz kontraproduktiv, dies zu verbieten.

5. Ziffer 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Koblenz fordert, dass zumindest eine Ausnahme von dem Verbot der Ausweitung und Erweiterung von Baugebieten vorgesehen wird, wenn durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder im Genehmigungsverfahren zu beachtende Vorschriften - wie insbesondere der erst seit 1. August 2017 neu und bundeseinheitlich geltenden AwSV - Grundwassergefährdungen ausgeschlossen werden, und der Plan das Ziel einer baulichen Nachverdichtung, Arrondierung oder des Lückenschlusses verfolgt.“

Denn:

Für den Fall, dass am Planungsverbot (siehe Ziffer 2) festgehalten wird, muss für die Stadt in ihrer Planungshoheit klar erkennbar sein, welche Ausnahmen zugelassen werden. Es muss es genügen, wenn der Grundwasserschutz auch über das Genehmigungsverfahren sichergestellt ist, weil in einem Bebauungsplan eben nicht alles festgesetzt werden kann. Das OVG Rheinland-Pfalz hat aus diesen Gründen im Jahr 2011 eine Veränderungssperre für Luftreinhalte-Festsetzungen gerade in diesem Industriegebiet wegen Nichtfestsetzbarkeit für unwirksam erklärt (Urteil vom 7. Dezember 2011, Az. 1 C 11407710.OVG).

Hingegen enthält die seit 1. August 2017 neue, bundeseinheitlich geltende und im Genehmigungsverfahren zu beachtende AwSV bereits sehr hohe und konkrete Schutzanforderungen.

6. Die im Entwurf vorliegende Rechtsverordnung beeinträchtigt die im Industriegebiet ansässigen Unternehmen – von Industrie bis hin zu Handwerksbetrieben. Die Stadt ist mit der durch Planungsunsicherheit begründeten Gefährdung des Gewerbe- und Industriestandortes selbst und unmittelbar betroffen, nicht zuletzt durch den sicheren Verlust von Steuereinnahmen, aber auch mittelbar als Standort für rund 40.000 Arbeitsplätze und für Innovation. Die Stadt ist auch über die Stadtwerke als Grundeigentümer und als Betreiber des Hafens selbst betroffen.

Schließlich ist sie durch eine Anpassung der Abwasseranlagen, die durch eine zunehmende Versiegelung von Flächen (z. B. wasserdichte Befestigung, Ziff. IIIB.14) erforderlich werden wird, in eigenen Angelegenheiten betroffen.

Zur weiteren Konkretisierung dieser Betroffenheiten dienen die folgenden Einwendungen.

7. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Der Verbotstatbestand und die Genehmigungsvoraussetzungen sind klar zu formulieren. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, was im Wasserschutzgebiet zulässig ist und was nicht genehmigungsfähig ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „sehr gering belastetes Niederschlagswasser“ in Ziff. IIIB.9, „mittlere bis starke Flächenverschmutzung“, „Lkw“ und

„wasserdichte Befestigung“ in Ziff. IIIB.14 sowie „nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ (Ziff. IIIB.15 und IIIB.17) sind insoweit zu vermeiden bzw. eindeutig zu beschreiben.“

Denn:

Es ist unklar, ob bzw. wann zu den Flächen mittlerer Verschmutzung auch Lagerflächen zählen, ob Kundendienstfahrzeuge < 3,5 to, die als Lkw zugelassen sind, „Lkw“ im Sinne der Schutzgebietsverordnung sind, und ob auch Betonpflaster eine wasserdichte Befestigung ist.

Gerade Handwerksbetriebe im Industriegebiet haben in der Regel mit Betonpflaster gepflasterte und über den Straßenkanal entwässerte Betriebsflächen, auf denen Kundendienstfahrzeuge abgestellt und nicht wassergefährdendes Material gelagert wird. Verkehr mit Lkw > 3,5 to beschränkt sich hier auf zumeist wenige Fahrten am Tag (Lieferanten und Entsorger). Für diese Betriebe ist es von existentieller Bedeutung, dass mit Betonpflaster befestigte und in den Kanal entwässerte Flächen auch künftig nicht nur im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig bleiben. Es kann nicht sein, dass der Verbotskatalog für einen derart einfachen und typischen Fall keine eindeutige Aussage enthält.

8. Es wird folgende Ziffer 9 ergänzt:

„Die Stadt Koblenz fordert, dass für die Zonen IIIA und IIIB keine Anforderungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, die über die Anforderungen der erst am 1. August 2017 in Kraft getretenen neuen und zentralen Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinausgehen.“

Denn:

Die AwSV fordert Mengengrenzungen für wassergefährdende Stoffe, die im heutigen Bestand im Industriegebiet teilweise bereits überschritten werden, auch witterungsgeschützte Räume oder dichte Behälter, doppelwandige Tanks mit Leckageanzeige, dichte Rückhalteeinrichtungen für das gesamte Lagervolumen im Havariefall sowie Sachverständigenprüfungen auf Dichtheit bei Inbetriebnahme, danach alle 5 Jahre und bei Stilllegung. Damit wird schon ein sehr viel höherer Standard gesetzt als er in den letzten 50 Jahren und galt, in denen das Trinkwasser auch gefördert werden konnte. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese erst jüngst in einem intensiven Gesetzgebungsverfahren formulierten Anforderungen noch einmal verschärft werden müssen.

9. Es wird folgende Ziffer 10 ergänzt:

„Zur Fortentwicklung bestehender Betriebe müssen klare Voraussetzungen in die Rechtsverordnung aufgenommen werden, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Genehmigung von Änderung und Modernisierung, Erweiterung, und Erneuerung bestehender und auch der Errichtung zusätzlicher neuer Anlagen besteht. Nur ein solchermaßen erweiterter Bestandsschutz, der auch neue Anlagen umfasst, gewährleistet verlässliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Unternehmen.“

Denn:

Ohne Weiterentwicklung - sei es durch neue Maschinen, sei durch Erweiterung - ist kein Unternehmen zukunftsfähig. Ein Beispiel: Schon heute stauen sich im Rheinhafen die Lkw

vor dem Container-Terminal am Hafen. Um in diesen Fällen Warteflächen bereitstellen zu können, muss es einen über die Konservierung des status quo hinausgehenden erweiterten Bestandsschutz geben.

Begründung des Änderungs- und Ergänzungsantrages:

In dem bevorstehenden Erörterungstermin in dem Verfahren zur neuen Festsetzung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz werden nur schriftlich vorgebrachte Einwendungen behandelt. Spätere Einwendungen und Ergänzungen sind auch in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren präkludiert. Um die Position der Stadt Koblenz in einem größtmöglichen Umfang zu wahren, sind die Einwendungen wie vorstehend zu konkretisieren und zu ergänzen.

Weil die „Einwendungen“ mehr als Forderungskatalog formuliert sind, ist es erforderlich, dass auch die Begründungen der vorliegenden Beschlussvorlage und der hier beantragten Änderungen und Ergänzungen als Bestandteil der Einwendungen mit eingereicht werden.

Vorrangig und richtig wird die Planungshoheit der Stadt als betroffen beschrieben. Die Formulierungen sind aber nicht nur zu unverbindlich, sondern gehen teilweise auch nicht weit genug. Es fehlt zudem die Nennung von Betroffenheiten der Stadt als Standort von Unternehmen, als Hafentreiber, als Träger der Abwassereinrichtungen.

Dabei gibt es keinen Gegensatz von Trinkwasserschutz und Wirtschaft. Der Trinkwasserschutz ist nötig und wird auch von den ortsansässigen Betrieben nicht in Frage gestellt. Die Wassergewinnungsmöglichkeit im Stadtgebiet ist für eine große Region von enormer Bedeutung ist. Dieses Gebiet muss durch zeitgemäße wasserrechtliche Schutzbestimmungen geschützt werden.

Solche finden sich bereits detailliert in der erst seit 2017 geltenden bundeseinheitlichen Verordnung über wassergefährdende Anlagen (AwSV). Außerdem fehlt jede Planungsgrundlage, wenn für ohnehin erforderliche Genehmigungen neue Voraussetzungen nicht konkret formuliert sind, oder wenn ein nicht näher beschriebenes „Einvernehmen“ der SGD Nord erforderlich sein soll. Schließlich verlangen Entwicklungsmöglichkeiten auch einen erweiterten Bestandsschutz, um Modernisierungen, Ergänzungen etc. zuzulassen.